

L u b e k

Zusammenfassung:

1. Um die Arbeitsabläufe und Kommunikationswege der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming und die damit verbundenen Aufgaben im Verhältnis zum LVR-Personal- und Organisationsdezernat zu optimieren, wird die Geschäftsordnung für die Direktorin bzw. den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und die Landesrätinnen und Landesräte gemäß Anlage 1 dieser Vorlage wie folgt geändert:
Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming, bisher im Organisationsbereich der LVR-Direktorin / des LVR-Direktors angesiedelt, wird dem LVR-Dezernat Personal und Organisation unmittelbar zugeordnet.
2. Daraus folgt eine Änderung in § 12 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland. Die Änderung der Hauptsatzung gemäß Anlage 2 dieser Vorlage wird der 15. Landschaftsversammlung Rheinland zur Beschlussfassung empfohlen.

Die besondere Verantwortung der LVR-Direktorin / des LVR-Direktors zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern im LVR bleibt davon unberührt.

Diese Änderungen treten zum 1. Februar 2021 in Kraft.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4423

Ausgangslage

Aktuell ist die Gleichstellungsbeauftragte als Leiterin der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming mit vier Mitarbeitenden dem Organisationsbereich der LVR-Direktorin / des LVR-Direktors zugeordnet.

Veränderung

Eine Veränderung der Zuordnung in das LVR-Personal- und Organisationsdezernat soll aus folgenden Gründen erfolgen:

Die Praxis zeigt, dass die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming im Rahmen der Gleichstellungsstrategie in Bezug auf Themen wie Personalentwicklungsmaßnahmen, Personalauswahlverfahren, personelle und organisatorische Maßnahmen mit Bedeutung für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie bei kennzahlenbasierten Analysen zahlreiche Berührungspunkte und eine enge Zusammenarbeit mit dem LVR-Dezernat Personal und Organisation hat. Eine organisatorische Einbindung im Zuständigkeitsbereich des LVR-Dezernenten / der LVR-Dezernentin für Personal und Organisation wird dazu beitragen, die gleichstellungsrelevanten Themen mit den klassischen Personalthemen durch schlanke Prozesse, kurze Wege und möglichst institutionalisierte Austauschformate zukünftig intensiviert zu verbinden.

Es ist davon auszugehen, dass die Arbeitsabläufe und Informationswege für den Bereich Gleichstellung und Gender Mainstreaming im Verhältnis zum LVR-Dezernat Personal- und Organisation optimiert werden. Die Kommunikation und die damit verbundenen Abstimmungsprozesse, zum Beispiel durch die kurzen Wege zu den maßgeblichen Abteilungen des Fachbereichs Personal und Organisation, der Personalrekrutierung und -wirtschaft, der Ausbildung, des LVR-Inhouse-Consultings und Organisationsmanagements sowie des LVR-Instituts für Training, Beratung und Entwicklung und die Mitwirkung in den internen Besprechungen innerhalb des LVR-Dezernats, können schneller und effektiver gestaltet werden.

Vor allem wird dadurch die Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten bei der Erstellung, Überwachung und Fortschreibung des LVR-Gleichstellungsplans als ein gemäß § 5 LGG NRW wesentliches Steuerungsinstrument der Personalplanung und Personalentwicklung sowie der praktischen Umsetzung der davon abzuleitenden Maßnahmen begünstigt. Im Gleichstellungsplan sind im Wesentlichen die Zielvorgaben bei Einstellungen und Beförderungen, Maßnahmen der Personalentwicklung zur Förderung der Gleichstellung von Frauen, zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zum Abbau von Diskriminierung, vornehmlich hinsichtlich des Schutzes vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, festgeschrieben. Daraus ergibt sich eine große Schnittmenge in der federführenden Aufgabenerledigung im LVR-Dezernat Personal und Organisation mit den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten hinsichtlich der Initiierung, Mitwirkung und Beratung im Sinne der im LVR-Gleichstellungsplan festgelegten Ziele und Aufgaben.

Die Fortschreibung des LVR-Gleichstellungsplans bis 2025 und die damit einhergehende Berichterstattung zum LVR-Gleichstellungsplan 2020 ist in Vorbereitung.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Rechtsposition und Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten gemäß des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG NRW) bleiben, wie die fachliche Weisungsfreiheit, von der Veränderung unberührt. Dazu gehört darüber hinaus das unmittelbare Vortragsrecht der Gleichstellungsbeauftragten gegenüber der LVR-Direktorin / dem LVR-Direktor gemäß § 18 LGG NRW sowie das Widerspruchsrecht der Gleichstellungsbeauftragten zur erneuten Entscheidung einer personellen, organisatorischen oder sozialen Maßnahme durch die LVR-Direktorin / den LVR-Direktor gemäß § 19 LGG NRW.

Gemäß § 5 Abs. 10 LGG NRW ist die Umsetzung und Überprüfung des LVR-Gleichstellungsplans eine besondere Verpflichtung der LVR-Direktorin / des LVR-Direktors als sog. Dienststellenleitung, der Personalverwaltung sowie der Beschäftigten mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben.

Die besondere Verantwortung der LVR-Direktorin / des LVR-Direktors zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern im LVR bleibt daher von der Anbindung der Gleichstellungsbeauftragten mit ihren Mitarbeitenden an das LVR-Dezernat Personal und Organisation unberührt.

Beschlussvorschlag

1. Zwecks Verlagerung der im Organisationsbereich der Landesdirektorin angesiedelten LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming in den Organisationsbereich Dezernat 1 wird der Änderung der Geschäftsordnung für die Direktorin bzw. den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und die Landesrätinnen und Landesräte gemäß Anlage 1 der Vorlage Nr. 14/4423 zugestimmt.

2. Der Landschaftsausschuss empfiehlt der 15. Landschaftsversammlung Rheinland, folgenden Beschluss zu fassen: Die Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß Anlage 2 der Vorlage Nr. 14/4423 beschlossen.

L u b e k

Anlage 1 der Vorlage Nr. 14/4423

<p>Aufgrund des § 20 Abs. 1 Satz 3 Landschaftsverbandsordnung hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 05.07.2019 folgende Geschäftsordnung für den § 3 beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 20 Abs. 1 Satz 3 Landschaftsverbandsordnung hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 18.12.2020 folgende Geschäftsordnung für den § 3 beschlossen:</p>
<p>GO LD/LR vom 14.12.2018</p>	<p>Neufassung zum 01.02.2021</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Dem*der Direktor*in des LVR werden folgende Geschäftsbereiche unmittelbar zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse - LVR-Fachbereich Landschaftsversammlung, Repräsentation und Beschwerden - LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung, soweit zur Zuständigkeit der Verwaltung gehörend - LVR-Fachbereich Kommunikation (Presse und Öffentlichkeitsarbeit) - LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming - LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte - Der*die Direktor*in des LVR ist in seiner*ihrer Funktion gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 20 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) auch Leiterin bzw. Leiter der Rheinischen Versorgungskassen (RVK). 	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Dem*der Direktor*in des LVR werden folgende Geschäftsbereiche unmittelbar zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse - LVR-Fachbereich Landschaftsversammlung, Repräsentation und Beschwerden - LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung, soweit zur Zuständigkeit der Verwaltung gehörend - LVR-Fachbereich Kommunikation (Presse und Öffentlichkeitsarbeit) - LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte - Der*die Direktor*in des LVR ist in seiner*ihrer Funktion gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 20 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) auch Leiterin bzw. Leiter der Rheinischen Versorgungskassen (RVK).

Anlage 1 der Vorlage Nr. 14/4423

<p>(2) Den Landesrät*innen werden folgende Geschäftsbereiche zugeordnet:</p>	<p>(2) Den Landesrät*innen werden folgende Geschäftsbereiche zugeordnet:</p>
<p>Landesrät*in des Dezernates 1: Personal und Organisation</p> <ul style="list-style-type: none">- Personalplanung, Personalwirtschaft- Personalcontrolling- Beamten-, Arbeits- und Tarifrecht- Aus- und Fortbildung; Personalentwicklung- Rechts- und Versicherungsangelegenheiten; Innenrevision- Stellenplan, Stellenbedarf, Stellenbewertung- Angelegenheiten der Personalvertretungen- Organisationsuntersuchungen- Planung, organisatorische Durchführung technischer Dienstleistungen- Zentrale Verwaltungsdienstleistungen, Geheimchutz- Zentrale Einkaufeinkauf- LVR-InfoKom- Arbeitssicherheit, Brandschutz- Arbeitsmedizinischer Dienst, Sozialberatung	<p>Landesrätin des Dezernates 1: Personal und Organisation</p> <ul style="list-style-type: none">- Personalplanung, Personalwirtschaft- Personalcontrolling- Beamten-, Arbeits- und Tarifrecht- Aus- und Fortbildung; Personalentwicklung- Rechts- und Versicherungsangelegenheiten; Innenrevision- Stellenplan, Stellenbedarf, Stellenbewertung- Angelegenheiten der Personalvertretungen- Organisationsuntersuchungen- Planung, organisatorische Durchführung technischer Dienstleistungen- Zentrale Verwaltungsdienstleistungen, Geheimchutz- Zentrale Einkaufeinkauf- LVR-InfoKom- Arbeitssicherheit, Brandschutz- Arbeitsmedizinischer Dienst, Sozialberatung- LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming

Anlage 2 der Vorlage Nr. 14/4423

Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 7. September 2005	Änderung zum 01.02.2021
§ 12 Gleichstellungsbeauftragte	
<p>(1) Nach § 5 b der Landschaftsverbandsordnung wirkt die Gleichstellungsbeauftragte bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Landschaftsverbandes mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. In Ihrer Zuständigkeit liegen somit alle entsprechenden frauen- und gleichberechtigungsrelevanten Angelegenheiten.</p>	<p>Unverändert</p>
<p>Als frauen- bzw. gleichberechtigungsrelevant in diesem Zusammenhang sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern.</p>	<p>unverändert</p>
<p>Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming arbeitet darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen zur Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze auf den Landschaftsverband bezogen zu verwirklichen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>Die Aufgaben der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming sind Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Politik und Verwaltung des Landschaftsverbandes berühren.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig und dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland unmittelbar unterstellt. Sie ist der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming eingegliedert und hat deren Leitung inne.</p>	<p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig und dem LVR-Dezernat Personal und Organisation unmittelbar unterstellt. Sie ist der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming eingegliedert und hat deren Leitung inne.</p>

Anlage 2 der Vorlage Nr. 14/4423

<p>(3) Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland hat die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Bei Maßnahmen, an denen sie zu beteiligen ist, ist der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel eine Woche nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland hat sicherzustellen, dass die Meinung der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Ist die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming nicht rechtzeitig an einer Maßnahme beteiligt worden, ist die Entscheidung auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen. Bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, kann der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Hält die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming eine Maßnahme für unvereinbar mit dem Landesgleichstellungsgesetz NRW, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Leit-Frauenförderplan, kann sie der Maßnahme widersprechen. Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet erneut über die Maßnahme und setzt den Vollzug der Maßnahme bis dahin vorläufig aus. Der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.</p>	Unverändert
<p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Vertreterin/der Vertreter im Amt kann an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der weiteren Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p>	unverändert

Anlage 2 der Vorlage Nr. 14/4423

<p>(5) Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland. Ihr ist Gelegenheit zur Teilnahme an allen Besprechungen ihrer Dienststelle zu geben, die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches betreffen.</p>	<p>unverändert</p>
---	--------------------